



NEWSLETTER MAI 2026

NEUE REGELN BEIM LÄRMSCHUTZ

VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS



Bau und Immobilien

NEUE REGELN BEIM LÄRMSCHUTZ

Michael Schumacher · Rechtsanwalt und Partner

Ab dem 1. April 2026 gelten im Bauwesen neue Regeln für den Lärmschutz. Die Revision ist wichtig, weil sie das Bauen in lärm-belasteten Lagen und die Verdichtung wieder erleichtert. Die Revision ist insbesondere für Architekten, Raumplaner, Immobilienentwickler, aber auch für Bewilligungsbehörden von grossem Interesse.

WARUM DIE REVISION WICHTIG IST

Wer in gut erschlossenen, zentralen Lagen Wohnraum schaffen will, stösst oft auf ein bekanntes Problem: Gerade dort, wo Verdichtung politisch und raumplanerisch erwünscht ist, ist die Lärmbelastung häufig hoch. Die bisherige Rechtslage und Rechtsprechung führte deshalb in vielen Fällen zu einem Spannungsfeld zwischen Verdichtung und Lärmschutz. Projekte wurden verzögert, umgeplant oder aufgrund (zu) strenger Lärmschutzvorschriften gar nicht weiterverfolgt, obwohl sie städtebaulich sinnvoll gewesen

wären. Genau hier setzt die erfolgte Revision des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutz-Verordnung an.

Ziel der neuen Regelungen ist es, die Siedlungsentwicklung nach innen besser mit dem Lärmschutz zu koordinieren. Der Gesetzgeber anerkennt damit, dass zusätzlicher Wohnraum oft nicht an ruhigen Stadträndern, sondern in bereits genutzten und teilweise lärmbelasteten Gebieten entsteht. Künftig soll deshalb klarer geregelt sein, unter welchen Voraussetzungen an solchen Standorten gebaut werden darf und wann Bauzonen oder Nutzungspläne trotz Lärmbelastung angepasst werden können.

WAS AB APRIL 2026 GILT

Ein Teil der revidierten Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes ist bereits seit dem 1. April 2025 in Kraft. Die für das Bauwesen besonders relevanten Vorschriften zum Lärmschutz treten nun zusammen mit den angepassten Ordnungsbestimmungen per 1. April 2026 in Kraft.

Gemeinden können Wohngebäude in lärmbelasteten Gebieten bewilligen, sofern die Lärmgrenzwerte eingehalten werden oder entsprechende Lärmschutzmassnahmen vorgesehen sind. Ist die Einhaltung dieser Grenzwerte nicht mit verhältnismässigem Aufwand möglich, kann unter bestimmten neuen Voraussetzungen dennoch eine Baubewilligung erteilt werden, etwa beim Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung. Ebenfalls neu sind unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen bei der Ausscheidung oder Anpassung von Bauzonen möglich. Dabei müssen insbesondere die Gestaltung der Freiräume und die Wohnqualität berücksichtigt werden.

NEUE BEWILLIGUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei Gebäuden, die für den längeren Aufenthalt von Personen bestimmt sind, gilt weiterhin der Grundsatz: Eine Baubewilligung ist möglich, wenn die massgebenden Immissionsgrenzwerte eingehalten sind



oder mit geeigneten Massnahmen eingehalten werden können. Vereinfacht gesagt geht es um die Frage, ob der Lärm am Gebäude auf ein rechtlich zulässiges Mass begrenzt werden kann. Das kann etwa durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume, durch bauliche Abschirmungen oder durch andere projektbezogene Massnahmen geschehen.

Neu greifen nun Massnahmen, wenn die Grenzwerte am Standort nicht oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand eingehalten werden können. In solchen Fällen eröffnet das revidierte Recht drei Bewilligungswege. Diese drei Wege sind der eigentliche Kern der Reform. Sie sollen ermöglichen, dass in lärmbelasteten Lagen trotzdem Wohnraum entsteht, sofern eine ausreichende Wohnqualität sichergestellt wird.

DIE DREI WEGE

Stehen der Bauträgerschaft keine verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zur Verfügung, darf die Baubewilligung erteilt werden, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

Erstens ist eine Bewilligung möglich, wenn in den betroffenen Wohneinheiten eine kontrollierte Wohnraumlüftung eingebaut wird und zusätzlich entweder ein Kühlsystem vorhanden ist oder bei mindestens einem lärmempfindlichen Raum ein Fenster die Immissionsgrenzwerte einhält. Die Verordnung hält zudem fest, dass kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme dem Stand der Technik entsprechen müssen.

Zweitens ist eine Bewilligung möglich, wenn mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume über ein Fenster verfügt, bei dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Lärmempfindliche Räume sind vor allem Wohn- und Schlafzimmer. Bei Wohnungen mit ungerader Zahl solcher Räume ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Praktisch bedeutet das: Bei einer Drei-Zimmer-Wohnung müssen zwei Räume über mindestens ein Fenster verfügen, bei welchem der Immissionsgrenzwert eingehalten ist.

Und drittens kann eine Bewilligung erteilt werden, wenn mindestens ein lärmempfindlicher Raum ein ruhiges Fenster aufweist und zusätzlich ein privat nutzbarer, d.h. zur Wohneinheit gehörender, Aussenraum vorhanden ist, bei welchem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (z.B. ein privat nutzbarer Balkon, eine private Terrasse oder ein privater Sitzplatz). In der Verordnung wird im Übrigen auch der Ort der Lärmmessung beim privat nutzbaren Aussenraum definiert (1.5 m über dem Boden des Aussenraums, wobei die Immissionsgrenzwerte auf der gesamten Fläche dieses Aussenraums gelten).

Bei Fluglärm sowie bei grossen Wohnüberbauungen (bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten) sind Ausnahmen von diesen Voraussetzungen möglich, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Für die Praxis bedeutet das: In besonders komplexen Konstellationen bleibt ein Korrektiv erhalten, wobei dieses unter strengen Voraussetzungen steht.

VERWÄSSERUNG DES LÄRMSCHUTZES?

Die Revision gibt den Lärmschutz keinesfalls auf. Wenn eine Baubewilligung trotz Überschreitung der Immissionsgrenzwerte erteilt wird, muss die Behörde

den baulichen Mindestschutz gegen Aussen- und Innenlärm angemessen und verhältnismässig verschärfen. Im Vordergrund steht dabei vor allem die Schalldämmung der Aussenbauteile.

Die neue Ordnung bedeutet damit nicht, dass lärm-belastete Projekte einfach „durchgewinkt“ werden. Die Anforderungen verschieben sich teilweise: weg von einer ausschliesslich schematischen Betrachtung am Fenster, hin zu einer gesamthaften Betrachtung der Wohnqualität. Für die Praxis ist das ein Gewinn, weil die Qualität eines Projekts realistischer beurteilt werden kann. Zugleich steigen aber die Anforderungen an die Planung und an den Nachweis im Baugesuch.

WELCHER WEG PASST?

In der Praxis werden die drei Bewilligungswege sehr unterschiedlich wirken bzw. in verschiedenen Konstellationen zur Anwendung kommen.

Der erste Weg mit kontrollierter Wohnraumlüftung und zusätzlichem Kühlsystem oder wenigstens einem ausreichend geschützten Fenster eröffnet vor allem in dichten, städtischen und urbanen Lagen, in denen die lärmempfindlichen Räume von Wohnungen nicht vom Lärm abgeschirmt werden können, Chancen. Der zweite Weg dürfte häufig dort im Vordergrund stehen, wo sich ein Wohnungsgrundriss mit ruhigen Wohn- oder Schlafräumen auf einer weniger belasteten Fassaden-seite organisieren lässt. Der dritte Weg kann gerade bei Projekten mit gut nutzbaren Balkonen, Terrassen oder Innenhofbezügen attraktiv sein, setzt aber voraus, dass dieser private Aussenraum die Grenzwerte einhält.

Diese Unterscheidung ist nicht nur juristisch, sondern auch wirtschaftlich relevant. Je nachdem, welcher Weg eingeschlagen wird, ändern sich Investitions-





bedarf, Flächeneffizienz und Vermarktung. Kontrollierte Wohnraumlüftung und Kühlung können die Technik- und Betriebskosten beeinflussen. Ein höherer Anteil ruhiger Räume kann Grundrisse einschränken oder die Ausrichtung des Baukörpers prägen. Ein akustisch geeigneter privater Aussenraum benötigt Fläche, Abschirmung und eine sorgfältige Gestaltung. Die Revision eröffnet Chancen, verlangt aber auch Entscheidungen darüber, wo im Projekt die Qualität erzeugt werden soll.

WAS INS BAUGESUCH GEHÖRT

Lärmschutz ist nach wie vor ein zentrales und wichtiges Thema. Die Revision ermöglicht jedoch flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten. Ist ein Standort lärmbelastet, genügt es aber nach wie vor nicht, die Lärmfrage nur summarisch zu behandeln. Es empfiehlt sich eine saubere Dokumentation in den Baugesuchsunterlagen.

Das Baugesuch muss die Aussenlärmbelastung und die geprüften Massnahmen nachvollziehbar ausweisen. Praktisch wird es oft darauf ankommen, dass Schallschutz, Akustik, Architektur und allenfalls Gebäudetechnik sauber aufeinander abgestimmt werden und dokumentiert sind. Es ist zu zeigen, wie hoch die massgebliche Lärmbelastung ist. Bei der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ist darzulegen, mit welchen planerischen, gestalterischen oder baulichen Mitteln darauf reagiert wird. Und schliesslich empfiehlt sich, nachvollziehbar zu begründen, weshalb die gewählte planerische, gestalterische und bauliche Lösung die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Je besser die Dokumentation im Baugesuch, desto eher lässt sich vermeiden, dass die Lärmfrage das Verfahren unnötig verzögert und Anlass für Einsprachen begründet.

NEUE REGELN FÜR NUTZUNGSPLANUNG

Nicht nur die Voraussetzungen für Baubewilligungen werden lärmschutzrechtlich neu geregelt. Ebenso macht die Revision Vorgaben betreffend Ausscheidung von Bauzonen und für Änderungen von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten.

Gemeinden können Bauzonen für Gebäude ausscheiden (Einzonung), die für den längeren Aufenthalt von Personen bestimmt sind, wenn die Planungswerte innerhalb der Bauzone bereits eingehalten sind. In Bauzonen dürfen Änderungen von Nutzungsplänen (z.B. Auf- oder Umzonung), mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Können bei der Ausscheidung von Bauzonen die Planungswerte und bei der Änderung von Nutzungsplänen für zusätzlichen Wohnraum die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, können planerische und gestalterische Massnahmen bzw. Möglichkeiten zur Einhaltung der Grenzwerte bereits auf Stufe Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Gelingt es mittels dieser Massnahmen die Grenzwerte einzuhalten, können Bauzonen ausgeschieden und Nutzungspläne für zusätzlichen Wohnraum geändert werden.

Spezifische Anforderungen an Erschliessungsanlagen wurden mit der Revision aufgehoben.

MEHR SPIELRAUM IN DER NUTZUNGSPLANUNG

Besonders bedeutsam ist, dass die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll unter bestimmten Voraussetzungen auch dann möglich ist, wenn die massgebenden Belastungsgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Dies soll verhindern,

dass lärmbelastete Lagen planerisch blockiert bleiben, obwohl sie für die Innenentwicklung sinnvoll und wichtig sind.

Voraussetzung ist allerdings nicht einfach ein allgemeiner Wunsch nach Verdichtung. Vielmehr verlangt das Gesetz eine qualifizierte Interessenabwägung. Es müssen insbesondere drei Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Erstens muss ein überwiegendes Interesse an der Siedlungsentwicklung nach innen bestehen. Das kann sich etwa aus übergeordneten Planungen, z.B. aus einem kantonalen, regionalen und/oder kommunalen Richtplan, aus einem behördenverbindlichen Konzept oder einer behördenverbindlichen Strategie ergeben, in welchen Gebiete als Innenentwicklungsgebiet ausgewiesen sind. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Innenentwicklung kann auch im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung begründet werden. Dabei ist darzulegen, weshalb sich die betreffende Bauzone in besonderem Masse für die Siedlungsentwicklung nach innen eignet, etwa aufgrund des Innenentwicklungsbedarfs der Gemeinde, ihrer Makrolage oder des prognostizierten Bevölkerungswachstums.

Zweitens müssen der Bevölkerung ausreichend Freiräume für die Erholung zur Verfügung stehen. Gefordert sind Freiräume mit angemessener Grösse, guter Erreichbarkeit (in maximaler Distanz von ca. 300 bis 500 m) und einer Gestaltung und Infrastruktur, die tatsächlich der Erholung dient. Als Freiräume gelten insbesondere unbebaute Flächen im Sinne des SIA-Merkblatts 2066 „Freiräume nachhaltig planen, bauen und pflegen“. Sie erfüllen vielfältige Funktionen und leisten nach Möglichkeit wichtige Beiträge zur Klimaanpassung, zur Förderung der Biodiversität, zur Gesundheitsförderung, zur Siedlungsentwässerung sowie zur ökologischen Vernetzung. Je nach Gestaltung, Durchgrünung, Grösse, Infrastruktur und Ausstattung eignen sie sich als Erholungsräume für unterschiedliche Formen der Erholung, etwa für Rückzug, Bewegung oder Begegnung. Dadurch sprechen sie verschiedene Nutzergruppen an. Da Menschen unterschiedlichen Alters, Geschlechts und unterschiedlicher Herkunft unterschiedliche Anforderungen an Freiräume stellen, ist diesen Bedürfnissen angemessene Rechnung zu tragen. Damit Freiräume langfristig erhalten bleiben, bedarf es einer verbindlichen Sicherung. Hierfür stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung: So können Freiräume etwa im Zonenplan als Grün- oder

Erholungszonen festgelegt werden. Ebenso kann ihre dauerhafte Sicherung sowie der öffentliche Zugang durch einen entsprechenden Eintrag im Grundbuch gewährleistet werden. Wer in lärmbelasteten Gebieten zusätzliche Dichte schaffen will, muss deshalb auch die Qualität des Aussenraums mitdenken, was insbesondere auch unter städtebaulichen Aspekten begrüssenswert ist.

Drittens müssen Massnahmen, beispielsweise bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, vorgesehen werden, die die Wohnqualität für das konkrete Projekt in akustischer Hinsicht verbessern. Das können je nach Situation planerische, gestalterische oder bauliche Vorkehrungen sein. Dazu gehören etwa lärmarme Strassenbeläge, multifunktionale Strassenräume sowie Massnahmen zur Förderung des Langsamverkehrs im Innenentwicklungsgebiet. Ergänzend kommen Vorkehrungen bei der Nutzung und Wartung von Gebäuden und Aussenräumen in Betracht. Im Aussenraum können beispielsweise laute Nutzungen wie Spiel- oder Sportplätze zeitlich beschränkt oder in ihrer Vielfalt begrenzt werden. Bei Gebäuden lassen sich Erschliessungsanlagen wie Anlieferbereiche, Zufahrten und Parkplätze optimieren. Auch im Betrieb kann Lärm vermindert werden, indem Unterhalts- und Pflegearbeiten nicht zu ungeeigneten Zeiten ausgeführt werden. Schliesslich können auch die Gebäudeform, -stellung und -ausrichtung sowie eine zweckmässige Nutzungsverteilung innerhalb der Gebäude dazu beitragen, die Lärmbelastung in Wohnzonen zu reduzieren. Entscheidend ist, dass die Wohnqualität nicht nur auf dem Papier behauptet, sondern konkret entwickelt wird. Auch hier zeigt sich der Grundgedanke der Revision: Lärmrecht und Innenentwicklung sollen nicht gegeneinander ausgespielt, sondern qualitativvoll zusammengeführt werden.

Für Gemeinden bedeutet dies mehr Handlungsspielraum, aber auch mehr Verantwortung. Insbesondere der Rückgriff auf die Bestimmungen, welche die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderungen von Nutzungsplänen auch bei Nichteinhaltung der Belastungsgrenzwerte ermöglichen, setzen eine sorgfältige planerische Herleitung, belastbare Nachweise und eine dokumentierte Abwägung der Interessen voraus. Wer diese Grundlagen sauber erarbeitet, gewinnt neue Möglichkeiten, um brachliegende oder untergenutzte Gebiete einer sinnvollen Entwicklung zuzuführen.

DIE ROLLE DER NUTZUNGSPLANUNG

Die Revision verlagert einen Teil der Konfliktlösung bewusst auf die Ebene der Nutzungsplanung. Das ist sachgerecht. In lärmbelasteten Gebieten lassen sich Fragen wie Freiraumversorgung, Lage ruhiger Bereiche, Anordnung lärmsensibler Nutzungen oder Abschirmung häufig besser im grösseren räumlichen Zusammenhang beantworten als erst im einzelnen Baubewilligungsverfahren.

Für Gemeinden könnte sich eine Bestandesaufnahme aufdrängen. Sinnvoll ist eine systematische Prüfung, welche Bauzonen und Entwicklungsgebiete lärmbelastet sind, wo Aufwertungs- oder Umnutzungspotenzial besteht und an welchen Standorten die Innenentwicklung bislang vor allem am Lärmrecht scheiterte. Gerade Gewerbe-, Industrie- oder Mischgebiete sowie Lagen entlang von Verkehrsachsen könnten unter der neuen Rechtslage anders zu beurteilen sein als bisher.

Ebenso wichtig ist die Frage nach den Freiräumen. Die Revision macht deutlich, dass Verdichtung in lärmbelasteten Gebieten nicht ohne qualitätsvolle Erholungsräume gedacht werden soll. Gemeinden, die zusätzliche Wohnnutzung ermöglichen wollen, werden deshalb gut daran tun, die Schaffung von Freiraum, Erreichbarkeit und Gestaltung früh mitzudenken. Das betrifft nicht nur die planerische Zulässigkeit, sondern auch die Akzeptanz solcher Entwicklungen in der Bevölkerung.

Schliesslich ist auch die verwaltungsinterne Koordination wichtiger denn je. Lärmfachstellen, Raumplanung, Städtebau und Baubewilligungsbehörden sollten die neue Rechtslage möglichst früh in gemeinsame Prüfroutinen übersetzen.

KEINE NEUEN SANIERUNGSPFLICHTEN

Ein Punkt verdient besondere Beachtung: Die Revision schafft nach den amtlichen Erläuterungen keine neuen Sanierungspflichten für bestehende lärmzeugende Anlagen. Das ist für Gemeinden, Infrastrukturträger und EigentümerInnen lärmintensiver Anlagen wesentlich.

Die neue Ordnung betrifft die Voraussetzungen für Baubewilligungen und Bauzonen, nicht aber eine generelle Verschärfung der Sanierungspflichten bestehender Anlagen. Bestehende ortsfeste, lärmzeugende Anlagen bleiben unter denselben Voraussetzungen wie bisher sanierungspflichtig. Eine Strasse bleibt beispielsweise sanierungspflichtig, wenn sie dies bereits

nach bisherigem Recht war – unabhängig davon, unter welchen Bedingungen die zuständige Behörde Baubewilligungen erteilt oder der Ausscheidung von Bauzonen beziehungsweise der Änderung von Nutzungsplänen zugestimmt hat. Umgekehrt entstehen daraus auch keine neuen Sanierungspflichten, zumal Artikel 13 LSV unverändert bleibt. Gegenüber rechtskräftig bewilligten lärmzeugenden Anlagen können daher keine zusätzlichen Anforderungen geltend gemacht werden.

WAS DAS PRAKTISCH BEDEUTET

Für Raumplaner bzw. mit der Raumplanung beauftragte Behörden bringt die neue Rechtslage in erster Linie mehr planerische Spielräume. Auch raum- bzw. nutzungsplanerisch drängen sich belastbare Lärmabklärungen auf, um die neuen rechtlichen Möglichkeiten nutzen zu können. Standorte, die bisher rasch als „lärmrechtlich kaum entwickelbar“ galten, müssen neu beurteilt werden. Das betrifft insbesondere zentrale Lagen, Areale an stärker belasteten Verkehrsachsen sowie Umnutzungen in urbanen Gebieten. Die Revision kann hier Projekte ermöglichen, die bisher nur mit erheblicher Rechtsunsicherheit oder nicht verfolgbar waren. Aufgrund des Gesagten kann die Revision zudem den Wert und die Entwicklungsperspektive eines Grundstücks verändern, was für GrundeigentümerInnen erfreulich sein kann.

LAUFENDE PROJEKTE

Auch für bereits laufende Projekte kann die Teilkraftsetzung per 1. April 2026 relevant sein. Je nach Projektstand kann es sinnvoll sein, den Zeitplan, die Ausgestaltung des Gesuchs oder die planerische Ausgangslage nochmals zu überprüfen. Das gilt namentlich dann, wenn ein Projekt bisher an der Lärmfrage scheiterte oder nur mit erheblichem Anpassungsbedarf weiterverfolgt werden konnte.

Bei neuen Projekten stellt sich die Frage noch deutlicher. Die Revision sollte von Anfang an in die Projektstrategie eingebaut werden. Wer ein lärmbelastetes Grundstück entwickeln will, tut gut daran, die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen in die Entwicklung miteinzubeziehen.

Gerade in grösseren Entwicklungen dürfte die neue Rechtslage auch die Zusammenarbeit zwischen privaten Projektträgern und Gemeinden verändern. Wo zusätzliche Wohnnutzung an lärmbelasteten Standorten politisch gewünscht ist, werden planerische und

rechtliche Fragen noch stärker gemeinsam zu lösen sein. Das kann Verfahren anspruchsvoller machen, eröffnet aber zugleich neue Chancen für Lösungen, die bisher ausser Reichweite lagen.

Für bereits hängige Baugesuche kann als Faustregel davon ausgegangen werden, dass die Baubewilligungsbehörde das neue Recht bereits anzuwenden hat. Bei den folgenden Instanzen (z.B. Regierungsrat oder kantonale Gerichtsinstanz) ist jeweils das kantonale Verfahrensrecht massgebend.

FAZIT

Die neuen Lärmschutzvorschriften im Bauwesen bringen keine pauschale Lockerung, wohl aber eine neue Systematik bzw. differenziertere Herangehensweise als das bisherige Lärmschutzrecht. Die Revision soll ermöglichen, dass Innenentwicklung und Lärmschutz besser zusammenpassen. Dafür schaffen sie differenziertere Regeln für Baubewilligungen sowie neue Spielräume für die Ausscheidung von Bauzonen und die Änderung von Nutzungsplänen. Weiterhin gilt aber, dass lärmschutzrechtliche Vorgaben ernst genommen werden und sorgfältig Abklärungen gemacht werden, um Baubewilligungs- und Nutzungsplanungsverfahren erfolgreich durchzuführen.

In eigener Sache

VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS

RECHTSANWÄLTIN SARAH BIRRER

Wir freuen uns ausserordentlich, dass wir unser Team mit Rechtsanwältin Sarah Birrer erneut um eine ambitionierte Kollegin erweitern durften. Sarah Birrer ist bereits im Oktober 2025 zu uns gestossen und verstärkt seither unser bestehendes Anwaltsteam. Sie führt ihre Mandate eigenverantwortlich, effizient und lösungsorientiert. Mit ihren juristischen Kenntnissen und Kompetenzen setzt sie sich engagiert und gewinnbringend für die vielfältigen Interessen unserer Mandantinnen und Mandanten ein.

Ihr Studium absolvierte Sarah Birrer an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Neben ihrer Erfahrung aus anwaltlicher Tätigkeit verfügt sie auch über Kenntnisse aus behördlicher Beschäftigung sowie als Gerichtsschreiberin i.V. am Bezirksgericht Rheinfelden. Mit dem erfolgreichen Erwerb des Anwaltspatents des Kantons Aargau vollendete Sarah Birrer ihre Ausbildung und entwickelt seither ihre juristische Expertise konsequent weiter.



Sarah Birrer deckt bei uns ein breites Spektrum an Rechtsgebieten ab: Sie berät und vertritt Privatpersonen und Unternehmen in den Bereichen Vertragsrecht (insbesondere Bau- und Immobilienrecht sowie Mietrecht), öffentliches Bau- und Planungsrecht, Betreibungs- und Konkursrecht sowie Straf- und Strafprozessrecht. Sarah Birrer ist im Anwaltsregister des Kantons Luzern eingetragen und an allen schweizerischen Gerichten zur Vertretung berechtigt.

Wir freuen uns über die erhaltene Verstärkung und wünschen Sarah Birrer weiterhin gutes Gelingen und viel Erfüllung in ihrer Tätigkeit!



Grossenbacher Rechtsanwälte ist eine partnerngeführte Anwaltskanzlei in Luzern. Unsere Rechtsanwälte und Notare sind spezialisiert und seit vielen Jahren in ausgewählten Fachbereichen tätig. Wir beraten effizient, umfassend und mit konsequentem Fokus auf Ihre persönlichen und unternehmerischen Ziele. So entstehen massgeschneiderte Lösungen von höchster Qualität.

Nils Grossenbacher · Partner · Rechtsanwalt · Notar · CAS Real Estate Development
Claudia Keller Lüthi · Partnerin · Rechtsanwältin · Notarin
Christian Leupi · Partner · Rechtsanwalt · MAS Business Information Technology · Mediator SAV
Michael Schumacher · Partner · Rechtsanwalt · Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht
Charlène Züger · Rechtsanwältin · Notarin
Thomas Merz · Rechtsanwalt · Notar
Dr. Sabine Baumann Wey · Rechtsanwältin
Romina Zumbühl · Rechtsanwältin
Sarah Birrer · Rechtsanwältin

Eingetragen im Anwaltsregister